

Beschluss zum Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Wasserzweckverband Freiberg zur Kanalbetriebsführung und 24 Std. Rufbereitschaft

Vorlage an:	<input checked="" type="checkbox"/> Verbandsversammlung	- öffentlich -
--------------------	---	----------------

Beratungsfolge:

Verbandsversammlung am 28.11.2023 - öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt den Abschluss der Zweckvereinbarung mit dem Wasserzweckverband Freiberg zur Kanalbetriebsführung und 24 Std. Rufbereitschaft zum 01.01.2024.

Stimmergebnis: Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen

Begründung:

Der Wasserzweckverband Freiberg erbringt für den Abwasserzweckverband Muldental seit nunmehr fast 30 Jahren Dienstleistungen an unserem Kanalnetz und ausgewählten Pumpwerken.

Bei den Leistungen handelt sich um Inspektionen und Spülungen im Kanalnetz, Schadensberichte in Auswertung der Inspektionen, Ortung von Anschlusskanälen, Schädlingsbekämpfung, bearbeiten von Havariefällen wie der Beseitigung von Verstopfungen, Betreuung und 24 h Überwachung von ausgewählten Pumpwerken, etc.

Das jährlich abgerufene Volumen betrug bisher ca. 180.000 EUR bis 220.000 EUR.

Der Abwasserzweckverband profitiert von dem Know-how, der Manpower und der aufgebauten Technik des Wasserzweckverbandes Freiberg. Im gleichen Zuge sichert der WZF mit unseren Leistungen eine Art Grundauslastung ab, welche zur Finanzierung seiner Anlagegüter beiträgt. Auf Grund dessen können, im beiderseitigen Interesse, moderne Fahrzeuge und Ausstattungen angeschafft werden.

Die Zweckvereinbarung zielt deshalb auf den Vorteil beider Vertragspartner und die Nutzung von Synergien zur Erfüllung unserer öffentlichen Aufgaben ab.

Die Zweckvereinbarung ist mandatierend. Das heißt, dass die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Abwasserableitung und Reinigung beim Abwasserzweckverband verbleibt. Der Wasserzweckverband führt Dienstleistungen nach unserer

konkreten Aufforderung und Beauftragung durch. Die Überwachung der erbrachten Leistungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen und qualitätsgerechten Abarbeitung obliegt dem Abwasserzweckverband. Hier hat der Verband die entsprechenden Strukturen geschaffen.

Das Preisblatt zur Zweckvereinbarung kann nach Erfordernis jährlich angepasst werden. Neu sind die Monatspauschalen für die anteilige Beteiligung an den Kosten für die Fernüberwachung und den Bereitschaftsdienst. Diese Leistungen wurden bisher vom WZF erbracht, aber monetär noch nicht berücksichtigt. Diese beiden Monatspauschalen sind nach Vereinbarung bis zum 31.12.2026 bindend.

Aufgrund des Todes von BM Schreiter ist die Zweckvereinbarung noch auf den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn BM Andreas Beger, auszustellen.

Die Verbandsverwaltung empfiehlt den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Anlage

Zweckvereinbarung mit Preisblatt

ZWECKVEREINBARUNG

zur Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen

zwischen dem

Wasserzweckverband Freiberg

Hegelstraße 45

09599 Freiberg

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn Dr. Martin Antonow

- im Folgenden Verband -

und dem

Abwasserzweckverband Muldental

Bahnhofstraße 2

09633 Halsbrücke

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

Herrn Volkmar Schreiter

- im Folgenden AZV -

Zwischen dem Verband und dem AZV wird aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende mandatierende Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen getroffen:

Präambel

Der Verband und der AZV sind in ihren jeweiligen Entsorgungsgebieten gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 48 bis 51 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Rechtsträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung. In diesem Rahmen sind die Parteien dieser Zweckvereinbarung für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen in den jeweiligen Entsorgungsgebieten zuständig und verantwortlich. Durch eine inhaltliche Zusammenarbeit sollen zum Vorteil beider Parteien dieser Zweckvereinbarung Synergien bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben genutzt werden.

...

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten öffentlichen Abwasserbeseitigung in dem Verbandsgebiet des AZV haben sich der Verband und der AZV darauf verständigt, dass der Verband zukünftig Leistungen u. a. im Bereich der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen für den AZV erbringt. Eingeschlossen sind hierbei insbesondere auch Maßnahmen im Bereich der Anlagenüberwachung und des Bereitschaftsdienstes.

Mit der beabsichtigten kommunalen Zusammenarbeit schaffen die Parteien dieser Zweckvereinbarung die Voraussetzungen, dass zukünftig im Verbandsgebiet des AZV Leistungen der technischen Betreuung von öffentlichen Abwasseranlagen rechtssicher, zuverlässig, kurzfristig und zu wirtschaftlichen Bedingungen abrufbar sind. Hierzu werden die folgenden Regelungen getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Der Verband verpflichtet sich, für den AZV im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Abwasseranlagen des AZV abwassertechnische und hiernit zusammenhängende Leistungen zu erbringen. Darüber hinaus können Beratungsleistungen und gemeinsame Schulungen in den Bereichen Elektrotechnik/EMSR-Technik sowie Arbeitsschutz vereinbart werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 werden von dem Verband grundsätzlich aufgrund jeweiliger Einzelbeauftragung durch den AZV umgesetzt. Hierbei ist die Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner technischen und personellen Kapazitäten zu berücksichtigen.
- (3) Der Verband verpflichtet sich, die Überwachung der technischen Abwasseranlagen des AZV über seine Leitwarte sicherzustellen. Gleichzeitig wird ein Bereitschaftsdienst für Havarien und Notfälle vorgehalten.
- (4) Die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten bleiben von dieser Zweckvereinbarung unberührt.
- (5) Die kommunale Zusammenarbeit nach dieser Zweckvereinbarung dient ausschließlich öffentlichen Interessen.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Der AZV erstattet dem Verband alle Kosten für die nach dieser Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen.

- (2) Die Bemessung der Kostenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand und jährlich neu zu kalkulierenden Einzelpreisen. Der Verband wird dem AZV bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres ein Preisblatt mit den im Folgejahr geltenden Einzelpreisen übergeben.
- (3) Für die Anlagenüberwachung und die Vorhaltung des Bereitschaftsdienstes für Havarien und Notfälle wird der AZV einen monatlichen Pauschalbetrag an den Verband zahlen. Die Höhe des Pauschalbetrages bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Pauschalbetrag kann frühestens zum 01.01.2027 angepasst werden.
- (4) Die Leistungen des Verbandes werden dem AZV grundsätzlich monatlich in Rechnung gestellt. Rechnungen werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.

§ 3

Pflichten des Verbandes

- (1) Der Verband wird bei der Erbringung von Leistungen nach dieser Zweckvereinbarung alle hierfür jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Genehmigungen, Erlaubnisse, Auflagen, Bedingungen, behördliche Anordnungen und Ähnliches beachten. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den AZV.
- (2) Der Verband gewährleistet für Havarien und Notfälle einen 24-stündigen, täglichen Bereitschaftsdienst, wobei der Einsatz vor Ort innerhalb einer Reaktionszeit von 3 Stunden gewährleistet sein sollte.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen nach dieser Zweckvereinbarung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der AZV ist durch den Verband über notwendige Sanierungsmaßnahmen bzw. die Erforderlichkeit von Reparaturen und Instandsetzungen zu unterrichten.
- (5) Der Verband benennt dem AZV einen verantwortlichen Mitarbeiter und einen Stellvertreter, der die Leistungen des Verbandes mit dem AZV abstimmt. Sämtliche Beauftragungen, Erklärungen und Weisungen des AZV gegenüber dem Verband können grundsätzlich nur gegenüber dem Geschäftsleiter des Verbandes bzw. gegenüber dem benannten verantwortlichen Mitarbeiter des Verbandes mit Wirkung für und gegen den Verband abgegeben werden.

- (6) Der Verband hat Weisungen des AZV in Bezug auf beauftragte Leistungen nach dieser Zweckvereinbarung grundsätzlich Folge zu leisten. Weisungen, die gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen, müssen nicht ausgeführt werden. In diesen Fällen und in Fällen, in denen erteilte Weisungen den Belangen des Verbandes entgegenstehen, hat der Verband den AZV rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass keine Leistungserbringung erfolgen kann.

§ 4 Pflichten des AZV

- (1) Der AZV hat bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres für das Folgejahr einen Jahresplan zu erstellen. In diesem Jahresplan werden alle planbaren Beauftragungen aufgenommen. Der Jahresplan ist zwischen dem AZV und dem Verband abzustimmen, um eine kontinuierliche Leistungserfüllung sicherzustellen.
- (2) Der AZV vergütet dem Verband alle ordnungsgemäß gelegten Rechnungen, welchen Leistungen nach dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegen, gemäß den vereinbarten und gesetzlichen Regelungen.
- (3) Der AZV wird dem Verband Einsicht in die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen gewähren.
- (4) Der AZV ist für die Einholung aller erforderlicher Zutrittsrechte und Nutzungsrechte hinsichtlich der Erfüllung sämtlicher Leistungen nach dieser Zweckvereinbarung zuständig.
- (5) Der AZV unterstützt alle Maßnahmen des Verbandes, die der ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Zweckvereinbarung dienen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Verbandes bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für alle durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des AZV und von Dritten leistet der Verband Schadenersatz.
- (3) Die Haftung des Verbandes ist ausgeschlossen, wenn der Verband auf Weisung/Beauftragung des AZV gehandelt hat.

§ 6 Verschwiegenheit, Datenschutz

- (1) Der Verband verpflichtet sich, über alle Daten und Informationen, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach dieser Zweckvereinbarung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Er wird Daten nur dann erfassen, speichern und verarbeiten, wenn dies zur Erbringung der Leistungen unabdingbar ist.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Zweckvereinbarung.
- (3) Der Verband sichert zu, dass er den Regelungsgehalt der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes bei der Leistungserbringung nach dieser Zweckvereinbarung vollumfänglich beachtet.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht der Beteiligten, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist zum Schluss eines jeden Quartals zulässig, soweit eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten wird.

§ 8 Schriftformklausel

Die Kündigung, Änderung und Ergänzung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für diese Klausel. Die Formerleichterungen nach § 126 Abs. 3 i. V. m. § 126 a sowie § 127 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Parteien zumutbare Regelung zu ersetzen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele der gesamten Zweckvereinbarung erreicht wird. Dies gilt sinngemäß für Lücken in der Zweckvereinbarung.

Freiberg, 27. November 2023

Halsbrücke,

Verband

AZV

.....
Dr. Martin Antonow
Verbandsvorsitzender

.....
Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

AW Leistungsverzeichnis ab 01.01.2024

AP	30200	Einsatz Hochdruckspüler (HDS) 170	58,00 €
AP	30201	Einsatz HDS 170, 1 AK	105,00 €
AP	30202	Einsatz HDS 170, 2 AK	152,00 €
AP	30203	Einsatz Schlammsaugwagen (SSW)	58,00 €
AP	30204	Einsatz SSW, 1 AK	105,00 €
AP	30205	Einsatz SSW, 2 AK	152,00 €
AP	30206	Einsatz KFZ	20,00 €
AP	30207	Einsatz KFZ, 1 AK	67,00 €
AP	30208	Einsatz KFZ, 2 AK	114,00 €
AP	30209	Einsatz Wassertechnisches Fernsehen (WTF)	55,00 €
AP	30210	Einsatz WTF, 1 AK	102,00 €
AP	30211	Einsatz WTF, 2 AK	149,00 €
AP	30212	Einsatz Hochdruckspüler (HDS) 140	43,00 €
AP	30213	Einsatz HDS 140, 1 AK	90,00 €
AP	30214	Einsatz HDS 140, 2 AK	137,00 €
AP	30215	1 AK, manuell	47,00 €
AP	30216	2 AK, manuell	94,00 €
AP	30217	Datenträger	5,00 €
AP	30218	Spezialgerät I	8,00 €
AP	30219	Spezialgerät II	6,00 €
AP	30220	Fahrzeug Dichtheitsprüfung, 1 AK (SG III)	82,00 €

Monatspauschalen

Fernüberwachung technische Anlagen 1.000,00 €

Bereitschaftsdienst 670,00 €